

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. November 2021

Jahrgang 2021, Nr. 55

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
384 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und im Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II	397	-	
385 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	400	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

384

Bekanntmachung **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** **für die Landtagswahl am 15. Mai 2022** **im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und** **im Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 Achte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II Kreiswahlvorschläge bis spätestens

Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,

bei der

Kreiswahlleiterin
Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes - LWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Zum Wahlkreis 88 - Minden-Lübbecke I - gehören die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede.

Zum Wahlkreis 89 - Minden-Lübbecke II - gehören die Gemeinden Minden, Porta Westfalica und Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke nach den Mustern der LWahlO können bei mir angefordert (Tel. 0571/807-22010, E-Mail: wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus in Minden, Portastraße 13, Zimmer 201, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden. Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Minden-Lübbecke unter der Adresse <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Wahlen/Landtagswahl/> im PDF-Format zur Verfügung.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO eingereicht werden und muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der/des Bewerberin/Bewerbers.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf - unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 3 LWahlG).

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 88 und 89 können gem. § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter **der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, den o.g. Voraussetzungen entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlG).

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner **von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlG).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher keine Unterstützungsunterschriften nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE)

4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlG zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten (§ 23 Abs. 2 LWahlG):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlG beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlG erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlG).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift - **möglichst mit Telefon-, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse** - bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person,

die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):
- a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein,
 - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Wahlbewerberin/-bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a LWahlO**, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
 - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
7. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17 a LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **bis zum 14. Februar 2022, 18:00 Uhr**, bei dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (s. Ziffer 5.2 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters vom 15. Mai 2022 – MBl. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 18 vom 30.6.2021).

Die Anzeige

- a) ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/die Vorsitzende oder seiner/ihrer Stellvertreter/-innen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht ein Landesverband nicht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.
 - b) muss die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm, der Partei sowie einen Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand enthalten und
 - c) Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes sollen beigelegt werden.
8. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn
- die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
 - der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
 - die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
 - die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
 - die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG),
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).
9. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit spätestens am Dienstag, den **29. März 2022** (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.
10. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge –insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen – auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

Minden, den 11. November 2021

Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II

Cornelia Schöder

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 56	Redaktionsschluss	18.11.2021	Ausgabe	25.11.2021
Nr. 57	Redaktionsschluss	02.12.2021	Ausgabe	09.12.2021
Nr. 58	Redaktionsschluss	09.12.2021	Ausgabe	16.12.2021
Nr. 59	Redaktionsschluss	21.12.2021	Ausgabe	30.12.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)